Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4774

30. 05. 96

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

A. Zielsetzung

- Erstreckung der Zuverlässigkeitsprüfung des Bundesausfuhramtes bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen auf andere Bescheinigungen im Vorfeld der Ausfuhr;
- Anpassung der Strafbestimmung in § 34 Abs. 1 AWG an die Rechtslage nach dem Inkrafttreten der EG-Verordnung zur Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck;
- Fortgeltung der Regelung im AWG über eine Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gegenüber Personen, bei denen der Verdacht bevorstehender illegaler Ausfuhren besteht.

B. Lösung

Änderung entsprechender Bestimmungen im AWG.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) – 651 09 – Au 186/96

Bonn, den 30. Mai 1996

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 582), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Dasselbe gilt bei der Erteilung von Bescheinigungen des Bundesausfuhramtes, daß eine Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf."

   Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

2. § 33 Abs. 5 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. einer nach den §§ 26 oder 26a erlassenen Rechtsverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,".

3. § 34 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne Genehmigung

   1. in Teil I Abschnitt A oder C Kategorie 0, Kategorie 1 Nr. 1C350, 1C351, 1C352, 1C353, 1C354, Kategorie 2 Nr. 2B350, 2B351 oder 2B352 der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) genannte Waren, Unterlagen zur Fertigung dieser Waren oder

   2. Unterlagen über die in Teil I Abschnitt A oder Abschnitt C Kategorie 0 der Ausfuhrliste in einzelnen Nummern genannten Technologien oder dort genannte Datenverarbeitungsprogramme

   ausführt."

4. In § 38 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3" durch die Angabe „§ 33 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1a oder Abs. 3" ersetzt.

5. § 51 wird aufgehoben.

Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Außenwirtschaftsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) soll die bis zum 31. Dezember 1996 befristete Ermächtigung im Außenwirtschaftsgesetz, zur Verhinderung schwerwiegender Kriegswaffen- und Ausfuhrdelikte das Briefs-, Post- und Fernmeldegeheimnis zu beschränken, unbefristet verlängert werden. Die mit dem Änderungsgesetz von 1992 eingeführte Ermächtigung war wegen des mit ihr verbundenen Grundrechtseingriffes und zum Zwecke der Erprobung des neuen Instruments zunächst auf zwei Jahre, bis Ende 1994, befristet worden. Da die Erprobungsphase für eine endgültige Bewertung und Regelung noch zu kurz war, ist die Vorschrift mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes im Jahre 1994 bis zum Ende des Jahres 1996 verlängert worden. Die seit Oktober 1992 erzielten Ergebnisse und gewonnenen Erfahrungen lassen nunmehr den Schluß zu, daß die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs ein wirksames Instrument zur Verhinderung und Aufdeckung von Außenwirtschaftsstraftaten ist. Die bisher nach §§ 39ff. AWG durchgeführten Maßnahmen haben die in sie gesetzten Erwartungen des Gesetzgebers erfüllt und sich als ein effektives Mittel zur Verhütung von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz und Kriegswaffenkontrollgesetz erwiesen. Die Rechtsgrundlage für die Maßnahmen soll daher künftig unbefristet beibehalten werden.

Durch eine Änderung der Strafbestimmung in § 34 Abs. 1 AWG wird die erforderliche Anpassung der Vorschrift an die geänderte Rechtslage nach dem Inkrafttreten der EG-Verordnung über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck herbeigeführt. Eine inhaltliche Änderung bedeutet dies nicht. Es wird lediglich die Bezeichnung der in § 34 Abs. 1 AWG erfaßten Waren entsprechend den inzwischen erfolgten Änderungen der Ausfuhrliste neu gefaßt.

Durch eine Ergänzung von § 3 Abs. 2 AWG soll klargestellt werden, daß die Zuverlässigkeitsprüfung des Bundesausfuhramtes vor der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen auf der Grundlage der „Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und Rüstungsgütern" von 1990 auch bei der Erteilung anderer Bescheinigungen erfolgen kann. Dabei handelt es sich vor allem um die in der Verwaltungspraxis des Bundesausfuhramtes – insbesondere nach dem Inkrafttreten der EG-Verordnung über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck – zahlreicher werdenden Anfragen von Exporteuren, ob die Ausfuhr einer bestimmten Ware genehmigungspflichtig ist oder nicht. Auch bei der Erteilung solcher Auskünfte kann ein begründetes Interesse des Bundesausfuhramtes vorliegen, diese von der Zuverlässigkeit des Exporteurs abhängig zu machen.

Durch eine Ergänzung der Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten (§ 33 Abs. 5 AWG) soll auch die fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Exportkontrollvorschriften geahndet werden können. Schließlich wird in § 38 AWG eine Folgeänderung zu der mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes von 1994 geschaffenen Rechtslage vorgesehen.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen im Außenwirtschaftsgesetz werden keine neuen Beschränkungen für die Teilnehmer am Außenwirtschaftsverkehr angeordnet. Deshalb führt das Änderungsgesetz nicht zu preislichen Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

B. Im einzelnen

Artikel 1
Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Zu Nummer 1

Nach § 3 Abs. 2 AWG kann die Erteilung der Genehmigungen von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit des Antragstellers, abhängig gemacht werden. In der Verwaltungspraxis des Bundesausfuhramtes erfolgt die Prüfung der Zuverlässigkeit nach den „Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern" (Bundesanzeiger 1990 S. 6406, 1991 S. 545 und 1995 S. 7153). In der Praxis haben neben Anträgen auf Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen zunehmend auch Anträge von Exporteuren Bedeutung gewonnen, mit denen diese eine Auskunft über das Vorliegen einer Ausfuhrgenehmigungspflicht für bestimmte Exporte begehren. Diese Anfragen haben vor allem nach dem Mitte 1995 erfolgten Inkrafttreten der EG-Verordnung über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zahlenmäßig an Umfang zugenommen. Sie sind auf Auskunft darüber gerichtet, ob die mögliche Ausfuhr bestimmter Waren den Genehmigungspflichten nach europäischem oder deutschem Recht unterfällt.

Auch für die Erteilung von Auskünften auf derartige Anfragen kann die Zuverlässigkeit des anfragenden Exporteurs wichtig sein. Denn in der Regel wird einer Anfrage die Vornahme eines Ausfuhrgeschäftes folgen. Die Anfrage und der Antrag auf Ausfuhrgenehmigung kann rechtlich als ein einheitlicher Verwaltungsvorgang angesehen werden.

In vielen Fällen bedarf es bei solchen Anfragen einer komplizierten Prüfung, ob aufgrund der konkreten Fallgestaltung eine Ausfuhrgenehmigungspflicht gegeben ist; sollte sie nicht gegeben sein, werden die Anfragen von Exporteuren mit einem sog. „Nullbescheid" beantwortet. Diese Prüfverfahren stehen in ihrer exportkontrollpolitischen Auswirkung den Ausfuhrgenehmigungsverfahren gleich. Dem Ausführer dient ein solcher Bescheid des Bundesausfuhramtes dazu, der Zollbehörde in Zweifelsfällen Gewißheit über die Genehmigungsfreiheit seiner Ausfuhr zu verschaffen. Der Bescheid des Bundesausfuhramtes hat damit die gleiche Wirkung wie eine Genehmigung. Daher ist es geboten, die Erteilung solcher Bescheide an dieselben Voraussetzungen zu knüpfen wie die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen.

Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung von Anfragen zur Ausfuhrgenehmigungspflicht ist es deshalb rechtspolitisch geboten, das Rechtsinstitut dieser anderen, vom Bundesausfuhramt erteilten Bescheide ausdrücklich zu kodifizieren. Dieses soll durch die Einfügung eines neuen zweiten Satzes in § 3 Abs. 2 AWG erreicht werden. Das Bundesausfuhramt kann die Erteilung anderer Bescheinigungen, sog. Negativatteste oder Nullbescheide, somit auch von der Zuverlässigkeit des anfragenden Exporteurs abhängig machen.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Harmonisierung zwischen dem Bußgeldblankett des § 33 Abs. 5 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes und den auf dieses Blankett gestützten Ordnungswidrigkeitentatbeständen der Außenwirtschaftsverordnung.

Zu Nummer 3

Die Strafbestimmung des § 34 Abs. 1 Satz 1 AWG wird an die nach dem Inkrafttreten der EG-Verordnung über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und der 88. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – (Bundesanzeiger 1995 S. 6453) geänderte Rechtslage angepaßt. Nach der Vorschrift war bisher die ungenehmigte Ausfuhr folgender Waren unter Strafe gestellt:

- Teil I Abschnitt A: Waffen, Munition und Rüstungsmaterial,
- Teil I Abschnitt B: Kernenergie-Waren,
- Teil I Abschnitt C Nr. 1C991: Ausgangsstoffe für toxische Wirkstoffe,
- Teil I Abschnitt D: Chemieanlagen und Chemikalien zur Herstellung chemischer Kampfstoffe,
- Teil I Abschnitt E: Anlagen zur Erzeugung biologischer Stoffe (Kampfmittel).

Mit der 88. Änderungsverordnung zur Ausfuhrliste ist Teil I der Ausfuhrliste neu gefaßt worden. In die Neufassung ist die Gemeinsame Warenliste der Europäischen Union für Güter mit doppeltem Verwendungszweck integriert worden. In der Neufassung der Ausfuhrliste haben sich die Fundstellen der genannten Waren wie folgt geändert:

- Teil I Abschnitt A ist unverändert geblieben,
- Teil I Abschnitt B (Kernenergie-Waren) ist jetzt in Teil I Abschnitt C Kategorie 0 enthalten,
- Teil I Abschnitt C Nr. 1C991 ist jetzt in Teil I Abschnitt C Kategorie 1 Nr. 1C350 enthalten,
- Teil I Abschnitt D ist jetzt in Teil I Abschnitt C Kategorie 1 Nr. 1C350, Kategorie 2 Nr. 2B350 und 2B351 enthalten,
- Teil I Abschnitt E ist jetzt in Teil I Abschnitt C Kategorie 2 Nr. 2B352 enthalten.

Zusätzlich werden die Positionen Teil I Abschnitt C Nr. 1C351 bis 1C354 aufgeführt. Die dort genannten biologischen Wirkstoffe (Human-, tier- und pflanzenpathogene Erreger, Toxine und Mikroorganismen) waren bis zur 88. Änderungsverordnung zur Ausfuhrliste von der Position 0007a) in Abschnitt A der Ausfuhrliste erfaßt.

Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste in seiner Neufassung erfaßt nunmehr militärische Ausrüstung, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Jugoslawien ist. Diese Vorschrift war früher in Teil I Abschnitt C Kategorie 0 der Ausfuhrliste enthalten. Da derartige Ausfuhren schon bisher nicht von der Strafbestimmung des § 34 Abs. 1 Satz 1 AWG erfaßt waren, wird auch mit der Neufassung keine Strafbarkeit vorgesehen. Die Strafbarkeit solcher Ausrüstung ist über § 33 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 AWG sichergestellt.

Die Änderung der Fundstellen der genannten Waren bewirkt, daß § 34 Abs. 1 Satz 1 AWG auch künftig wieder uneingeschränkt anwendbar ist.

Die in der bisherigen Fassung des § 34 Abs. 1 Satz 1 verwendete Begriffsbestimmung der „benannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren" wird an die mit der 36. Verordnung zur Änderung der AWV (BAnz. 1995 S. 6165) geänderte Begriffsbestimmung, welche jetzt von genannten Technologien und Datenverarbeitungsprogrammen spricht, angepaßt.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Achten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes. Mit diesem Gesetz wurde u. a. in § 33 Abs. 2 eine neue Nummer 1 eingefügt, die bisherige Nummer 1 wurde Nummer 1a. In § 38 Abs. 4 Satz 1, wo auf § 33 Abs. 2 verwiesen wird, wurde die Verweisung versehentlich nicht an die Änderung des § 33 Abs. 2 angepaßt. Das hat zur Folge, daß bei ungenehmigten Einfuhren die Oberfinanzdirektion und nicht mehr – wie sachlich geboten und früher geregelt – das Hauptzollamt Bußgeldbescheide erteilt. Um den früheren Rechtszustand wieder herzustellen, wird in § 38 Abs. 4 Satz 1 der Verweis auf § 33 Abs. 2 Nr. 1 in § 33 Abs. 2 Nr. 1a geändert.

Zu Nummer 5

Die mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 273) eingeführte Ermächtigung an das Zollkriminalamt, zur Verhinderung schwerwiegender Kriegswaffen- und Ausfuhrdelikte das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis zu beschränken (§§ 39–43 AWG) wurde ursprünglich bis zum 31. Dezember 1994 befristet. Die Befristung war vom Gesetzgeber wegen der mit solchen Beschränkungen verbundenen Eingriffe in das Grundrecht des Artikels 10 GG und der erforderlichen Erprobung solcher Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit vorgenommen worden. Die Regelung konnte wegen der notwendigen organisatorischen Vorbereitungen erst ab Oktober 1992 erprobt werden. Da nach Ansicht der Bundesregierung für eine endgültige Bewertung und Entscheidung jedoch eine längere Erprobung erforderlich war, ist mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2068) eine weitere Befristung der Regelung bis zum 31. Dezember 1996 erfolgt.

Nunmehr kann eine abschließende Entscheidung über die Fortgeltung der Regelung getroffen werden. Die seit Oktober 1992 erzielten Ergebnisse und gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs ein wirksames Instrument zur Verhinderung und Aufdeckung von Außenwirtschaftsstraftaten ist. Die Regelung soll daher zukünftig unbefristet beibehalten werden.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß die Abhörverfahren mit Augenmaß vorgenommen worden sind. Insgesamt wurden bisher 91 Sachverhalte auf ihre rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine Maßnahme nach §§ 39ff. AWG geprüft. In 18 Fällen lagen die Voraussetzungen der §§ 39ff. AWG vor, so daß das Zollkriminalamt nach Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen (§ 40 Abs. 1 Satz 1 AWG) einen Antrag auf richterliche Anordnung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 AWG gestellt hat. In allen 18 Fällen hat eine mit drei Berufsrichtern besetzte Kammer des Landgerichts Köln einen Beschluß zur Durchführung einer Maßnahme nach den §§ 39ff. AWG erlassen. Die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs bei den betroffenen Personen und Firmen hat in den außenpolitisch hochsensitiven Bereichen der Verbreitung atomarer, biologischer und chemischer Waffen sowie der Raketenträgertechnologie dazu geführt, daß mehrere Strafverfahren eingeleitet werden konnten, zu denen es nach Einschätzung der Bundesregierung bei Einsatz der herkömmlichen Kontrollmittel (Zollabfertigung, Außenwirtschaftsprüfung) mit Sicherheit nicht gekommen wäre, da die Relevanz der ausgeführten bzw. auszuführenden Waren für die genannten Zwecke nicht hätte erkannt werden können. Die maßgeblichen Gründe für die Beantragung der 18 Maßnahmen waren Anhaltspunkte für die Planung von u. a.

- Zulieferungen zum pakistanischen Atomprogramm,
- Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz,
- illegalen Zulieferungen zum iranischen Rüstungsprogramm,
- illegalen Zulieferungen zum nordkoreanischen Atomprogramm,
- illegale Zulieferungen zum libyschen Raketenprogramm,
- Zulieferungen für eine Gaswaschanlage – vermutlich für eine Giftgasanlage – ebenfalls in Libyen.

Durch die Maßnahmen nach §§ 39ff. AWG konnten bevorstehende ungenehmigte Ausfuhren verhindert werden; die Durchführung der strafrechtlichen Ermittlungen, die in einzelnen Fällen zur Verhaftung von Beschuldigten geführt haben, hinderten die Firmenverantwortlichen an weiteren ungenehmigten Ausfuhren.

Über den Einzelfall hinaus sind wichtige Erkenntnisse über Beschaffungsorganisationen in verschiedenen Schwellenländern gewonnen worden sowie Erkenntnisse über Beschaffungswege und -methoden. Diese Erkenntnisse ermöglichen es, künftigen Beschaffungsbemühungen wirksamer zu begegnen. Aufgrund von Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 39ff. AWG wurden in zehn Fällen Strafverfahren wegen des Verdachts von Straftaten nach dem AWG bzw. KWKG eingeleitet. Weitere Straftaten konnten durch die Überwachungsmaßnahmen verhindert werden.

Weitergehende Informationen hat das Kontrollgremium des Deutschen Bundestages (§ 41 Abs. 5 AWG) durch das Bundesministerium der Finanzen erhalten.

Die bisher nach den §§ 39ff. AWG durchgeführten Maßnahmen haben sich als ein effektives Mittel zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach dem AWG und KWKG erwiesen. Gerade im Außenwirtschaftsrecht kommt dem Präventionsgedanken eine herausragende Bedeutung zu, denn eine wirksame vorbeugende Exportkontrolle ist ein wesentliches und wirksames Instrument der Nichtverbreitungspolitik mit dem Ziel, laufende Projekte zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen bereits im Vorfeld zu erkennen, Zulieferungen für die Projekte möglichst zu verhindern und dadurch die Realisierung der Projekte nach Möglichkeit ganz zu verhindern oder doch wesentlich zu verzögern bzw. zu beeinträchtigen. Der Verhinderung von Straftaten in diesem Bereich kommt im Grunde eine noch wesentlichere Bedeutung als der Bestrafung nach erfolgter Tat zu. Illegale Ausfuhren lassen sich in der Regel nicht mehr rückgängig machen; dagegen kann mit den Mitteln der §§ 39ff. AWG wirksam in die Realisierung laufender, illegaler Projekte eingegriffen werden. Erheblicher außenpolitischer Schaden, wie er für die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit den 1989/90 bekanntgewordenen Vorgängen um die libysche Giftgasanlage Rabta entstanden war, kann verhindert werden. Eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker kann verhütet, zudem die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland – etwa durch Raketenprogramme anderer Länder – gewährleistet werden. Die Rechtsgüter des § 7 Abs. 1 AWG können damit effektiv geschützt werden. Demzufolge soll die Regelung – auch nach

Abwägung des mit ihr verbundenen Eingriffs in das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses – nunmehr unbefristet beibehalten werden.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Artikel 2 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, den Wortlaut des AWG in der geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist aufgrund der bisher erfolgten acht Änderungsgesetze zum AWG sowie zahlreicher weiterer Änderungen aufgrund anderer Gesetze angezeigt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 51 AWG)

In Artikel 1 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

‚5. In § 51 wird die Angabe „31. Dezember 1996“ durch die Angabe „31. Dezember 1999“ ersetzt.‘

Begründung

Gegen die Ermächtigung zum Eingriff in das Post- und Fernmeldegeheimnis bestehen rechtsstaatliche Bedenken im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Die Begründung des Gesetzentwurfs ist nicht geeignet, diese Bedenken auszuräumen. Bei dieser Sachlage erscheint es zweckmäßig, die Befristung um drei Jahre zu verlängern. Auf diese Weise können zusätzliche praktische Erfahrungen gewonnen werden, bevor es zu einer abschließenden Beurteilung kommt. Auch wird es möglich sein, die noch ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem anhängigen Normenkontrollverfahren des Landes Rheinland-Pfalz (1 BvF 3/92) zu berücksichtigen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

1. Für die Bundesregierung ist entscheidend, daß keine Unterbrechung der Befugnis des Zollkriminalamts, zur Verhinderung schwerwiegender Kriegswaffen- und Ausfuhrdelikte das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis zu beschränken (§§ 39 bis 43 AWG), stattfindet. Sie hat deshalb die unbefristete Verlängerung der Vorschrift vorgeschlagen und gibt diesem Vorschlag nach wie vor den Vorrang (vgl. Anlage 2).

2. Die „rechtsstaatlichen Bedenken" des Bundesrates an der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit der Regelung werden von der Bundesregierung nicht geteilt.

   a) Die Beschaffungsbemühungen fremder Staaten in Deutschland zu Rüstungszwecken dauern nach wie vor an. Die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs bei den seit 1992 betroffenen Personen und Firmen hat in den außenpolitisch hoch sensitiven Bereichen der Verbreitung atomarer, biologischer und chemischer Waffen sowie der Raketenträgertechnologie dazu geführt, daß Zulieferungen zu ABC-Waffen- und Raketenprogrammen ausländischer Staaten rechtzeitig aufgedeckt und verhindert werden konnten, zu denen es bei Einsatz der herkömmlichen Kontrollmittel (Zollabfertigung, Außenwirtschaftsprüfung) nicht gekommen wäre.

   Ohne gezielte Informationen zu bestimmten Warenausfuhren ist es bei 18 Millionen Ausfuhrsendungen jährlich den Ausfuhrzollstellen regelmäßig unmöglich, die illegale Ausfuhr von Waren zu verhindern. Bei zahlreichen Waren, die etwa für Trägertechnologie- oder Atomprogramme unverzichtbar sind, ist dieser Verwendungszweck häufig nicht erkennbar. Außenwirtschaftsprüfungen können deshalb ins Leere laufen, weil illegale Geschäfte buchmäßig nicht erfaßt, Zahlungsverkehre über fremde Wirtschaftsgebiete abgewickelt, Geschäftsunterlagen „bereinigt" und durch fingierte Belege ersetzt werden.

   Maßnahmen zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses haben demgegenüber Informationen vermittelt, aufgrund deren die Ausfuhrzollämter die Ausfuhr an sich „unverdächtiger" Waren verhindern konnten, die mittels Falschangaben zum wahren Verwendungszweck ausgeführt werden sollten. Die tatsächliche Endverwendung der Waren sowie die positive Kenntnis der Ausführer von dieser Verwendung konnten erst durch Überwachungsmaßnahmen und die anschließenden Ermittlungen aufgedeckt werden. Die Maßnahmen nach § 39 AWG haben darüber hinaus noch eine Vielzahl an Informationen vermittelt, deren Bedeutung bei der Erkennung und Beurteilung von Beschafferorganisationen und -strukturen wichtig ist, was selbst wiederum zur Verhütung weiterer Außenwirtschaftsstraftaten genutzt werden kann.

   b) Der in der Regelung vorgesehene Eingriff ist auch verhältnismäßig.

   Durch die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs soll u. a. die Herstellung von ABC-Waffen und Raketen durch bestimmte Staaten verhindert werden, die solche Waffen, wenn sie sie bekämen, möglicherweise auch einsetzen oder damit drohen könnten. Es geht hier also um den Schutz des Friedens in der Welt und um das Leben sehr vieler Menschen. Einzelne Staaten, die sich um den Bau solcher Waffen bemühen, bedrohen zudem Israel. Auch und gerade deshalb ist Deutschland zu besonderen Anstrengungen aufgerufen, illegale Zulieferungen zu verhindern.

   Angesichts dieser hohen Werte, die geschützt werden sollen, ist der Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 10 des Grundgesetzes gerechtfertigt. Der Eingriff ist unter drei Kautelen gestellt, die einen Mißbrauch unwahrscheinlich machen: Den Vorbehalt der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen (§ 40 Abs. 1 Satz 1 AWG), den Vorbehalt der Anordnung durch eine mit drei Richtern besetzte Kammer des Landgerichts Köln (§ 40 Abs. 3 Satz 1 AWG) sowie die Kontrolle eines Gremiums des Deutschen Bundestages (§ 41 Abs. 5 AWG).

   Im übrigen zeigen die Zahlen, daß das Instrument mit Augenmaß durchgeführt worden ist. Bisher sind über 100 Sachverhalte auf ihre rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine Maßnahme nach den §§ 39ff. AWG geprüft worden. In 19 Fällen lagen die Voraussetzungen vor, so daß ein Antrag auf richterliche Anordnung gestellt worden ist. In allen 19 Fällen hat das Landgericht Köln einen Beschluß zur Durchführung einer Maßnahme nach den §§ 39ff. AWG erlassen. Die zuständige Staatsanwaltschaft ist vor Beantragung jeder Überwachungsmaßnahme unterrichtet worden.

   c) Die Regelung ist entgegen der Auffassung des Bundesrates auch verfassungsgemäß. Der Deutsche Bundestag hat bei ihrer Verabschiedung im Jahre 1992 und bei der Verlängerung im Jahre 1994 keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit erhoben.

3. Nach Auffassung der Bundesregierung war die Befristung der Regelung auf zunächst zwei Jahre anfangs durchaus sinnvoll, um Erfahrungen mit dem neuen Instrument zu sammeln. Da Überwachungsmaßnahmen tatsächlich erst seit Oktober

1992 vorgenommen werden konnten, ließ sich auch die weitere Befristung bis zum 31. Dezember 1996 unter dem Gesichtspunkt der noch andauernden Erprobungsphase rechtfertigen. Die Bundesregierung ist allerdings jetzt der Meinung, daß nach gut dreieinhalb Jahren Anwendung der Vorschrift eine Entscheidung über die Erprobungsphase getroffen werden kann. Eine weitere Befristung, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, um „zusätzliche praktische Erfahrungen" zu gewinnen, ist nach Ansicht der Bundesregierung nicht angebracht. Das gesetzgeberische Instrument der Befristung einer Regelung hat seinen Zweck erfüllt, eine abschließende Beurteilung ist aufgrund des bisher gewonnenen Erfahrungsmaterials möglich.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333